Strafgerechtigkeit

Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag

herausgegeben von

Fritjof Haft, Winfried Hassemer, Ulfrid Neumann, Wolfgang Schild, Ulrich Schroth



C. F. Müller Juristischer Verlag Heidelberg Universitäts-Bibliothek München

67049532

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft aus Sondermitteln des Bundesministeriums für Forschung und Technologie.

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Strafgerechtigkeit: Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag / hrsg. von Fritjof Haft ... – Heidelberg: Müller, Jur. Verl., 1993 ISBN 3-8114-1393-7

NE: Haft, Fritjof [Hrsg.]; Kaufmann, Arthur: Festschrift

© 1993 C. F. Müller Juristischer Verlag GmbH, Heidelberg Alle Rechte vorbehalten ISBN 3-8114-1393-7

K 63/15016

Inhaltsverzeichnis

WINFRIED HASSEMER, Frankfurt/Main Strafgerechtigkeit – Versuch über das wissenschaftliche Werk Arthur Kaufmanns	1
*	
HIDEO AOI, Sendai Die sogenannten verdeckten Lücken – Typenjurisprudenz contra Begriffsjurisprudenz?	23
RALF DREIER, Göttingen Gesetzliches Unrecht im SED-Staat? Am Beispiel des DDR-Grenzgesetzes	57
WOLFGANG FIKENTSCHER, München Oikos und polis und die Moral der Bienen – eine Skizze zu Gemein- und Eigennutz	71
Monika Frommel, Kiel Die Mauerschützenprozesse – eine unerwartete Aktualität der Radbruch'schen Formel	81
FRITIOF HAFT und ERIC HILGENDORF, Tübingen Juristische Argumentation und Dialektik – Ein Streifzug durch die Geschichte der juristischen Argumentationsmethoden	93
GERHARD HANEY, Jena Von einer negativen zur positiven Vernunft – Feuerbach im Jahre 1795	111
JOACHIM HRUSCHKA, Erlangen Kants Bearbeitung der Goldenen Regel im Kontext der vorangegangenen und der zeitgenössischen Diskussion	129
GÜNTHER JAHR, Saarbrücken Redaktionsversehen	141
Walter Kerber, München Der Schutz menschlichen Lebens in der Rechtsphilosophie von Arthur Kaufmann	161
HERMANN KLENNER, Berlin Rechtsphilosophisches zur Herr-und-Knecht-Relation	177

KARL-LUDWIG KUNZ, Bem Einige Gedanken über Rationalität und Effizienz des Rechts	8′
ERNST-JOACHIM LAMPE, Bielefeld Anthropologische Struktur und Geschichtlichkeit des Rechts	99
WERNER MAIHOFER, Überlingen Recht und Personalität	19
WOLF PAUL, Frankfurt/Main De Indis atque Ianomamis – Über Eroberung und indianischen Widerstand im kolumbianischen Zeitalter	49
LOTHAR PHILIPPS, München Unbestimmte Rechtsbegriffe und Fuzzy Logic – Ein Versuch zur Bestimmung der Wartezeit nach Verkehrsunfällen (§ 142 Abs. 2 StGB) 26	5:
WOLFGANG SCHILD, Bielefeld Das Urteil des Königs Salomo – Reflexionen zur Rechtsprechung zwischen Weisheit und Methode	3:
BERND SCHÜNEMANN, München Zum Verhältnis von Norm und Sachverhalt bei der Rechtsanwendung, von Ober- und Untersatz im Justizsyllogismus und von Rechts- und Tatfrage im Prozeßrecht	99
GÜNTER SPENDEL, Würzburg Briefe an Gustav Radbruch	2 :
GÜNTER STRATENWERTH, Basel Wie wichtig ist Gerechtigkeit?	53
ROLAND WITTMANN, München Der Begriff des allgemeinen Gesetzes in Kants kategorischem Imperativ	53
HANS F. ZACHER, München Forschung, Gesellschaft und Gemeinwesen	73
*	
ALESSANDRO BARATTA, Saarbrücken Jenseits der Strafe – Rechtsgüterschutz in der Risikogesellschaft. Zur Neubewertung der Funktionen des Strafrechts	93

Trennendes und verbindendes Denken
JOHANNES GRÜNDEL, München Umgang mit Schuld – Theologisch-ethische Perspektiven
GERALD GRÜNWALD, Bonn Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Gesetzlichkeitsprinzip 433
Bernhard Haffke, Passau Kriegsrecht und Strafrecht
GÜNTHER JAKOBS, Bonn Zum Unrecht der Selbsttötung und der Tötung auf Verlangen – Zugleich zum Verhältnis von Rechtlichkeit und Sittlichkeit
PETER LANDAU, München Die rechtsphilosophische Begründung der Besserungsstrafe – Karl Christian Friedrich Krause und Karl David August Röder
KLAUS LÜDERSSEN, Frankfurt/Main Alternativen zum Strafen
JENS-MICHAEL PRIESTER, Münster Rechtsfreier Raum und strafloser Schwangerschaftsabbruch
CLAUS ROXIN, München Das Schuldprinzip im Wandel
*
JÜRGEN BAUMANN, Tübingen Ein Recht auf Kenntnis der biologischen Abstammung? – Bemerkungen zu BVerfGE 24, 153
Hans Joachim Hirsch, Köln Gefahr und Gefährlichkeit
GERHARD LÜKE, Saarbrücken Die Bedeutung vollstreckungsrechtlicher Erkenntnisse für das Strafrecht
ULFRID NEUMANN, Saarbrücken Konstruktion und Argument in der neueren Diskussion zur actio libera in causa

ULRICH SCHROTH, München Die Annahme und das "Für-Möglich-Halten" von Umständen, die einen anerkannten Rechtfertigungsgrund begründen	95
KLAUS VOLK, München Dolus ex re	11
*	
HELGA EINSELE, Frankfurt/Main Gustav Radbruchs Vorlesung über Strafvollzug und heutige Praxis 62	25
ALBERT KREBS †, Oberursel Erinnerungen an den Besuch von Herrn Professor Dr. Gustav Radbruch in der Thüringischen Landesstrafanstalt Untermaßfeld bei Meiningen im August 1932	37
HORST SCHÜLER-SPRINGORUM, München Recht und Gesetz in der Jugendgerichtsbarkeit	45
*	
Hans-Heinrich Jescheck, Freiburg Grundgedanken der neuen italienischen Strafprozeßordnung in rechtsvergleichender Sicht	59
José Llompart, Tokyo Recht und Sittlichkeit – Die juristische Positivierung der Sittlichkeit im Westen und die juristische Funktion der Sittlichkeit im Osten	81
YOUNG-WHAN KIM, Seoul Zur Rezeption des deutschen Strafrechts in Korea	95
WERNER LORENZ, München Dogmatismus, Evolution und Reform im englischen Privatrecht: Privity of Contract	09
KOICHI MIYAZAWA, Tokyo Die Todesstrafe in Japan	29
HEINRICH SCHOLLER, München Rechtsvergleichung als Vergleich von Rechtskulturen – Ein Beitrag zu Gustav Radbruchs Rechtsvergleichung	43
VIII	

MICHAEL MARX, Terrats Leben – Schreiben – Leben. Das große Abenteuer – Der französische Dichter Blaise Cendrars	761
HEINZ MÜLLER-DIETZ, Saarbrücken Recht, Nationalsozialismus und Karl Kraus – Eine notwendige Erinnerung	769
EBERHARD SCHMIDHÄUSER, Hamburg Das "Gesetz" in Franz Kafkas Roman "Der Prozeß"	803
*	
HANS-ULLRICH GALLWAS, München Zum Prinzip der Erforderlichkeit im Datenschutzrecht	819
JOCHEN SCHNEIDER, München "Natur der EDV-Technik" – Besonderheiten des Software-Vertrages am Beispiel der Quell-Code-Überlassung	83
Bibliographie	85.

HANS F. ZACHER

Forschung, Gesellschaft und Gemeinwesen

I. Die Fragestellung

Unser Gemeinwesen ist ein Rechtsstaat, ein Gesetzesstaat, in gewissen Zügen auch ein Richterstaat. Wir sind gewohnt, daß öffentliche Probleme sich im Recht niederschlagen. Aber zuweilen gibt es Probleme von solcher Eigenständigkeit, daß das Recht sich von ihnen fernhält, daß es nur Akzente setzt, nur sporadische Zugänge zu ihnen nimmt. Dazu gehört die Forschung. Und das ist der Sinn meines Themas. Wenn ich hier von "Forschung, Gesellschaft und Gemeinwesen" spreche, so will ich damit zunächst sagen, wie Vielfältiges die Forschung für die Gesellschaft und das Gemeinwesen bedeutet, um dann zu fragen, was das Recht dazu zu sagen hat.

II. Die Komplexität des Phänomens Forschung

Zunächst also zur Vielfalt dessen, was Forschung für die Gesellschaft und das Gemeinwesen bedeutet – zur Vielfalt damit auch dessen, worin die Forschung eine Herausforderung an das Recht ist oder doch sein könnte. Ich will mich ihr in fünf Gegenüberstellungen nähern: Forschung ist individuell und sozial, ist Selbstzweck und Mittel zum Zweck, ist autonom und fremdbestimmt, ist Sache der Gesellschaft und des Staates, steht in der Verantwortung der Wissenschaft sowie der Gesellschaft und des Staates.

1. Individuell – sozial

Forschung ist ein individuelles und ein soziales – ein gesellschaftliches, auch ein auf das Gemeinwesen bezogenes – Phänomen.

Forschung ist *individuell*. Forschung kann allein geleistet werden. Immer noch gibt es Forschung, zu der ein Kopf, Bücher, Papier und Schreibzeug genügen.

¹ S. dazu Paul Kirchhof, Wissenschaft in verfaßter Freiheit, 1986. Gedanken- und materialreich dazu und zum folgenden insbes. Thomas Dickert, Naturwissenschaften und Forschungsfreiheit, 1991; Ernst-Joachim Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht, 1992.

Aber auch dort, wo Forschung im Zusammenwirken mehrerer oder vieler geleistet wird, sind die einzelnen entscheidend.

Aber Forschung ist auch ein soziales Phänomen.

a) Da ist zunächst das Forschungsgeschehen in sich. Das soziale Minimum der Forschung ist die intersubjektive Abfolge von Erkenntnisprozessen über die Geschichte hin und in den vielen großen und kleinen Mustern der aktuellen Diskussion und Kooperation. Bibliotheken, die Einheit von Forschung und Lehre, Kongresse oder "teamwork" sind Stichworte dafür.

Das Forschungsgeschehen bedarf dann jedoch auch der *Organisation*: der Auswahl und der Zuordnung von Personen und von Mitteln, der Mechanismen des Zusammenwirkens und der Entscheidung von Konflikten.

b) Das Forschungsgeschehen ist ferner sozial, indem es zu der Gesellschaft und zum Gemeinwesen in Beziehung tritt.

Forschung braucht Ressourcen. Gesellschaft oder Gemeinwesen müssen sie bereitstellen. Da Ressourcen immer begrenzt sind, bedeutet diese Zuwendung eine Entscheidung über konkurrierende Möglichkeiten: sei es eine Entscheidung für die Forschung und gegen einen anderen Zweck; sei es eine Entscheidung für die eine Forschung und gegen andere Forschungen. Und Forschung berührt gesellschaftliche Interessen, Güter und Werte. Forschung kann Interessen, Güter und Werte entfalten; und sie kann sie beeinträchtigen. Daraus erwächst ein komplexes Geflecht von Abwägungen: von Nachfragen nach Forschung und Widerständen gegen die Forschung. Die Gesellschaft ist so von einem Kaleidoskop von Dissensen überzogen, die nicht nur aus den unterschiedlichsten Interessen und Wertvorstellungen, sondern auch aus den unterschiedlichsten Erfahrungen und aus den Unterschieden der Kompetenz erwachsen, die positi- ven Möglichkeiten und die Gefahren des Forschungsgeschehens abzuschätzen. Diese Dissense zeigen sich in immer neuen Konstellationen. Und immer neu ist so die Forschung dem Verwirrspiel der Konflikte zwischen all den Interessen, Gütern und Werten ausgesetzt, für die von der Forschung Entfaltung erwartet wird, und den Interessen, Gütern und Werten, die durch die Forschung gefährdet erscheinen.

c) Gilt dies schon für das Forschungsgeschehen in sich, so gilt es wesentlich intensiver für die Forschungsfolgen: für das Werk, das die Ergebnisse der Forschung tun; für jeden Gedanken, den sie vermitteln und der unwiderruflich Bewußtsein verändern kann; für jede Technik, die durch sie ermöglicht wird. Die Möglichkeit der Konflikte potenziert sich. Geht es ja nicht mehr um das Forschungsgeschehen in sich, sondern um die unendliche Vielfalt der Möglichkeiten, die aus den Ergebnissen der Forschung erwachsen. Auch die Verantwortung für eine richtige Ordnung steht, wenn es um die Folgen der Forschung geht, in einem anderen Rahmen. Die Ordnung des Forschungsgeschehens selbst hat den Sinn der Forschung gegen die Interessen, Güter und Werte abzuwägen, die von der Forschung beeinträchtigt werden können. Die richtige Ordnung der Forschungsfolgen hat die Freiheiten oder Zuständigkeiten, kraft deren – wie etwa kraft der Freiheit der Bürger, sich wirtschaftlich zu betätigen oder kraft der Zuständigkeit des Gemeinwesens, die Gesundheit der Bürger zu schützen, – die Forschungsergeb-

nisse nachgefragt und genutzt werden, und das Geflecht der Interessen, Güter und Werte, die davon – entfaltend oder beeinträchtigend – betroffen sein können, gegeneinander zu stellen und abzuwägen.

Da drängt sich die Frage auf, ob das Thema der Forschungsfolgen nicht doch ein ganz anderes sei als das Thema der Forschung selbst. Und in der Tat ist dies eine elementare Differenz. Aber die Wand, die beide Phänomene trennt, ist überaus durchlässig. Zu den Schwierigkeiten dieser Differenz noch einige Anmerkungen.

α) Forschung kann unmittelbare Wirkungen haben, indem sie neue Ideen hervorbringt, die das Bewußtsein verändern. Und sie kann mittelbare Wirkungen haben, indem ihre Ergebnisse technisch umgesetzt werden. Das ist typisch der Unterschied zwischen den Geisteswissenschaften und den Naturwissenschaften. Aber eben nur typisch. Genau besehen durchzieht dieser Gegensatz alle Forschung.

Die Polarität zwischen den Ideen, die unmittelbar ihre bewußtseinsverändernde Wirkung haben, und den Erkenntnissen, die nur vermittels technischer Umsetzung wirken, weist zudem eine recht "heimtückische" Eigenart auf. Die technische Umsetzung geht mit einer ihr eigenen selbstverständlichen Richtigkeitskontrolle einher: falsche Erkenntnisse lassen sich nicht wirklich technisch umsetzen. Falsche Ideen dagegen können beliebig Bewußtsein verändern. In einer Zeit, in der die Gesellschaft es liebt, den Naturwissenschaften zu mißtrauen, den Geisteswissenschaften dagegen zu vertrauen, und in der die Naturwissenschaftler den größten Publikumserfolg haben, die wie Geisteswissenschaftler denken und reden, ist darauf mit besonderem Nachdruck hinzuweisen.

- β) Aber auch dort, wo Forschungsergebnisse, um wirksam zu werden, der technischen Umsetzung bedürfen, hat diese Unterscheidung mitunter nur theoretischen Wert. Aus vielerlei Gründen wegen der Eigenart der Forschung oder wegen des politischen oder wirtschaftlichen Drucks, ihre Ergebnisse zu nutzen, kann es sein, daß ein Forschungsergebnis und seine technische Umsetzung praktisch nicht mehr voneinander zu trennen sind.
- γ) In jedem Fall aber reicht die Verantwortung des Forschers auch in die Folgen der Forschung in das Wespennest aller Konflikte, die sich daraus ergeben können hinein. Nicht weil er neue Erkenntnisse hat oder gehabt hat, trägt er diese Verantwortung. Die Verantwortung dafür, die weniger richtige Erkenntnis von gestern durch die vermutlich richtigere Erkenntnis von morgen zu ersetzen oder das zu unterlassen, ist in der Tat sein proprium. Sie darf nicht mit der Verantwortung für die Forschungsfolgen vermengt werden. Was ihn in die Verantwortung für die Forschungsfolgen hineinzieht, ist seine besondere Kompetenz, einzuschätzen, was mit Hilfe seiner Forschungsergebnisse geschehen kann. Er ist verantwortlich für seinen Beitrag zur Diskussion darüber.
- δ) Schließlich wirken die Erwartungen die Hoffnungen ebenso wie die Befürchtungen –, die sich auf die Forschungsergebnisse und deren Nutzung richten, auf die Forschung selbst zurück: durch die Widmung oder Vorenthaltung der Ressourcen, durch die Ausweitung oder Verengung rechtlicher Freiräume, durch die günstige oder ungünstige Entwicklung der gesellschaftlichen und politischen

Ambiance. Die Bewertung der Forschungsfolgen ist einer der Faktoren, die den Spielraum der Forschung steuern.

2. Zweck - Mittel zum Zweck

Die zweite Gegenüberstellung ist diese: Forschung ist Zweck in sich und Forschung ist Mittel zum Zweck. Forschung als Erkenntnis, als Suche nach Erkenntnis und als Zuwachs an Erkenntnis, als immer weiter voranschreitende Annäherung an die nie ganz und endgültig erreichbare Wahrheit - ist Sinn menschlicher Existenz, ist conditio humana. So ist die gesellschaftliche Möglichkeit von Forschung auch Wesensmerkmal einer menschlichen Gesellschaft, ist conditio humanae societatis. Die Frage, welches Ausmaß und welche Organisation der Forschung, welche Gegenstände der Forschung, welche Geschwindigkeit des Erkenntnisfortschritts und vor allem welcher Gebrauch der Ergebnisse der Forschung eine Gesellschaft menschlicher oder weniger menschlich erscheinen lassen, ist schwieriger. Aber die Möglichkeit der Forschung an sich ist wesentlich menschlicher Natur. Das Gegenteil würde entweder unterstellen, daß, was man hier und jetzt weiß, das Letzte und Endgültige ist, was man wissen kann. Und das wäre zutiefst unwahr - so unwahr, daß es auch unmenschlich wäre. Oder man verböte, das Letzte und Endgültige, was man wissen kann, zu suchen, das was man weiß, in Frage zu stellen, als falsch zu erkennen und durch ein Richtigeres, das dann vorläufig Richtige, zu ersetzen. Das vergewaltigte den Menschen, der es besser weiß, besser wissen könnte, besser wissen möchte. Auch das also ist unmenschlich.

Aber Forschung ist auch *Mittel zum Zweck*. Der Zweck ist es, irgendetwas besser zu können – die Gewinnung von Nahrung oder von Energie, die Überwindung von Entfernungen, die Heilung von Krankheiten, das Besiegen von Feinden usw. Dazu genügt es zuweilen, das, was man weiß, geschickter, tüchtiger zu nutzen. Aber immer wieder gerät dieses Optimieren vorhandener Techniken an Grenzen. Sie werden überwunden, wenn man mehr weiß. Darum setzt eine Suche ein, welches bessere Wissen zum Ziel führt. So in den Dienst genommen, ist Forschung so viel wert wie der Zweck, dem sie dient. Nachdem viele Zwecke vielen etwas wert sind, ist die Forschung auch in diesem Sinne viel wert. Aber weil die Zwecke viel Unterschiedliches wert sind, unterliegt auch die Forschung so sehr unterschiedlicher Bewertung. Und beides bedrängt die Forschung als einer conditio humanae societatis. Die einen wollen nur die Forschung, die ihren Zwecken dient. Und die anderen wollen die Forschung nicht, die ihren Zwecken, ihren Interessen oder Werten zuwiderläuft. Zuweilen meinen sie dann, Forschung überhaupt nicht mehr zu wollen.

Aber Forschung läßt sich so nicht einfach von Forschung trennen. Auch Forschung, die auf Zwecke hin angelegt ist, muß, wenn sie Erfolg haben soll, zu neuen Erkenntnissen führen. Auch sie ersetzt weniger richtiges Wissen durch richtigeres Wissen. Und nicht selten wird zwar der Zweck verfehlt, werden gleichwohl aber neue Erkenntnisse erzielt. In jedem Fall münden die Erträge, so sie nur echt sind, ein in den allgemeinen Prozeß der Annäherung an das schlechthin Richtige.

Geheimhaltung mag jene Einmündung zuweilen hinausschieben; sie kann sie nicht für immer verhindern. Andererseits: das zweckfreie Voranschreiten der Erkenntnis wird immer, früher oder später, auch neue Mittel und Wege eröffnen, um Zwecke zu verfolgen, die über den Erkenntnisgewinn hinausgehen. Die beiden Pole der absichtsvoll zweckorientierten Forschung und der Forschung, die ihren Zweck in sich trägt, stehen sich so nicht isoliert gegenüber. Sie beschreiben ein continuum der Wechselwirkungen und der Übergänge.

3. Autonom – fremdbestimmt

Kommen wir zur dritten Gegenüberstellung: Forschung ist autonom und fremdbestimmt.

Die Autonomie der Forschung

- a) hat einen Kern, der sich aus der Natur der Sache ergibt. Forschung kann sinnvoll nur vom weniger Richtigen zum Richtigeren verlaufen. Werden Forscher einem Befehl unterworfen, der den Weg zum Richtigeren versperrt oder gar zum weniger Richtigen weist, und unterwerfen sie sich diesem Befehl, so erwecken sie vielleicht noch den Anschein der Forschung; aber sie gehen nicht jenen Weg der Annäherung an die Wahrheit, welcher der Forschung wesentlich ist. Forschung ohne ein natürliches Mindestmaß an Autonomie ist somit sinnwidrig. Dem mag für manche Geistes- oder Sozialwissenschaft die Evidenz fehlen. Für die meisten Wissenschaften, vor allem für die Naturwissenschaften, aber ist ein vernünftiger Zweifel daran nicht möglich.
- b) Die Autonomie der Forschung liegt notwendig auch darin, daß die Freiheit zu besseren Erkenntnis eine Bedingung menschenwürdigen Daseins ist.
- c) Autonomie der Forschung hat darüber hinaus aber auch einen forschungsökonomischen Sinn. Forschung, die nur Mittel zum Zweck ist, und Forschung, die Zweck in sich ist, genauer noch, Forschung, die auf gesuchte und erwartete Erträge zielt, und Forschung, die allein um der besseren Kenntnis, ja der Neugier der Forscher wegen betrieben wird, haben je eigene Grenzen, die Möglichkeiten neuer Erkenntnisse auszuschöpfen. Werden sie nebeneinander betrieben, ergänzen und befruchten sie sich. Auch wer mit der Forschung einen bestimmten Zweck verfolgt, tut gut daran, Forschung zu ermöglichen, deren Autonomie über das natürliche Minimum hinausgeht. Er kann nicht ausschließen, daß gerade sie es ist, die den Ertrag bewirkt, auf den es ihm ankommt.
- d) Eben haben wir gesehen: Forschung ist ein soziales Phänomen, Forschung bedarf der Organisation. Das eröffnet den Raum, Autonomie auch als Prinzip der Organisation von Forschung zu verstehen: als Prinzip der Selbstverwaltung der Forschung durch Forscher nach Maßgabe ihrer Kompetenz. Autonomie dient so der Optimierung der Forschung. Sie gibt der Wissenschaft nicht nur Raum für die je eigene Forschung. Vielmehr nutzt sie die Kompetenz der Wissenschaft für die Organisation der Wissenschaft: für die Auswahl der Fragestellungen und Methoden, für die Auswahl und Zuordnung des Personals, für den Einsatz der Ressourcen usw.

Autonomie als Prinzip der Organisation hat in der deutschen Wissenschaftsgeschichte noch eine Bedeutung, die über den Sinn, Forschung organisatorisch freizusetzen und die Kompetenz der Forscher auf eine optimale Nutzung dieser Freiräume hin wirken zu lassen, hinausgeht: Indem die Autonomie der Forschung den Trägern, die Forschung veranstalten, den Weg weist, ihre je partikularen Kräfte zusammenzulegen, um die Bedingungen der Forschung zu optimieren. Das Prinzip der Autonomie hat sich so als besonders leistungsfähig erwiesen, als es in Deutschland um die Jahrhundertwende darum ging, moderne Forschung zu ermöglichen, die in den Grenzen je partikularer Einbindung in den Unternehmen, im Reich und in den Ländern nicht hinreichend hatte gedeihen können. Das historisch signifikanteste Beispiel war die Gründung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Jahre 1911.² Die Initiatoren hatten erkannt, daß den Versuchen der Wirtschaft und des Staates, erfolgreiche moderne Forschung einzurichten, zu enge Grenzen gesteckt waren. Sie transzendierten diese Grenzen, um gemeinsam autonome Wissenschaft besonderen Ranges zu tragen. In der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft wirkten die Wirtschaft, das Reich, Preußen und bald auch andere Länder zusammen, um herausragenden Forschern auf der Grundlage bester Arbeitsbedingungen autonome Entfaltung zu ermöglichen. Die 1920 gegründete Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, die heutige Deutsche Forschungsgemeinschaft, folgte im Laufe der Zeit dem gleichen Muster.³ Und noch heute sind die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die Max-Planck-Gesellschaft, die Nachfolgerin der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, Gemeinschaftseinrichtungen, in denen sich die Kräfte des Bundes und der Länder, aber auch der Gesellschaft vereinigen, um der Wissenschaft die Selbstverantwortung für optimale Bedingungen und Leistungen der Forschung zu eröffnen. Indem so die Autonomie der Forschung zu einer Brücke wurde, über die hin vor allem Bund und Länder in der Forschungsförderung zusammenarbeiten können, wurde umgekehrt auch die bundesstaatliche Gesamtverantwortung für die Forschung zu einer faktischen Garantie ihrer Autonomie. Das ist mit eine Erklärung für die Bedeutung und die weitgehende Selbstverständlichkeit der Autonomie auch der außeruniversitären Forschung in der Bundesrepublik Deutschland.

Forschung ist jedoch weithin auch *fremdbestimmt*. Nur der einsame Forscher, der keine wissenschaftliche Mitarbeit und keine fremden Ressourcen braucht, kommt ohne Fremdbestimmung aus. Wo immer mehr als ein kleiner Kreis gleich kompetenter Forscher gemeinsam forscht, muß die Teilhabe an den gemeinsamen Möglichkeiten – muß auch die Teilhabe an der gemeinsamen Autonomie – ungleich verteilt werden. Wo immer fremde Ressourcen notwendig sind, sind damit Vorgaben auch für autonome Forschungseinrichtungen verbunden.

² S. Rudolf Vierhaus/Bernhard vom Brocke, Forschung im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft. Geschichte und Struktur der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft, 1990.

³ Kurt Zierold, Forschungsförderung in drei Epochen. Deutsche Forschungsgemeinschaft. Geschichte – Arbeitsweise – Kommentar, 1968.

Die Modalitäten der Finanzierung sind wichtige Gestaltelemente für die Weise und das Maß der Fremdbestimmung.

- a) Institutionelle Förderung stattet autonome Einrichtungen der Wissenschaft mit den Mitteln aus, die sie zur Erfüllung ihres Zwecks brauchen. Sie mißt damit den quantitativen Spielraum für die Erfüllung dieses Zwecks zu. Wir stoßen auf die Polarität zwischen der gesellschaftlich-politischen Verantwortung der Finanzierungsträger und der wissenschaftlichen Verantwortung der autonomen Forschungseinheit. Die Autonomie der Forschung ist optimal, wenn die gesellschaftlich-politische Verantwortung sich auf die Quantität der zugeteilten Ressourcen konzentriert, während die qualitative Verantwortung für die Nutzung der Ressourcen bei der Wissenschaft liegt.
- b) Eine andere Methode, Ressourcen für autonome Forschungseinrichtungen bereitzustellen, ist die *Drittmittelfinanzierung*. Drittmittel ergänzen die institutionelle Förderung und weiten so die Spielräume der Forschungseinrichtungen aus. Sie lassen sich grob in *drei Gruppen* teilen:
- α) Forschungsmittel, welche die Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft entfalten also nach wissenschaftlichen Maßstäben an besonders qualifizierte Forscher und für besonders innovative Forschungsvorhaben gegeben werden (so vor allem die Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft und mancher Stiftungen);
- β) Projektmittel, die in forschungspolitischer Absicht gegeben werden, um die Forschung ohne sie in den Dienst zu nehmen thematisch oder methodisch in einer Richtung zu fördern, die vom Gemeinwesen, von gesellschaftlichen Kräften oder wem immer, der die Mittel bereitstellt und vergibt, für wichtig angesehen wird (so die Projektmittel der Forschungsminister des Bundes und der Länder, die Mittel mancher Stiftungen, auch entsprechende Förderungsmaßnahmen der Wirtschaft);
- γ) Schließlich die Auftragsmittel, die Forschung in den Dienst politischer, gesellschaftlicher oder privater Zwecke nehmen (so die Forschungsaufträge von Fachressorts von Unternehmen und Unternehmensverbänden, von gesellschaftlichen Gruppen usw.).
- c) Zur Normalität wird Fremdbestimmung dagegen, wo Parlamente, Regierungen, Ministerien, Kommunen usw., Unternehmen und Unternehmensverbände oder gesellschaftliche Organisationen (wie Kirchen, Gewerkschaften usw.) selbst Forscher beschäftigen und Forschungseinheiten einrichten.

4. Gesellschaftlich - staatlich

Damit erreichen unsere Überlegungen die vierte der angekündigten Gegenüberstellungen: Forschung ist ein gesellschaftliches und ein staatliches Phänomen. In all seinen öffentlichen Dimensionen – in der Ermöglichung und in der Indienstnahme von Forschung, in der Organisation und der Zuwendung von Ressourcen, selbst in der Auseinandersetzung um die Grenzen der Forschung – ergänzen und durchdringen sich gesellschaftliche und staatliche Erscheinungsformen.

Die Gesellschaft kann sich dabei freilich auf die Verwirklichung ihrer je partikularen Interessen und Wertvorstellungen konzentrieren. Private und gesellschaftliche Kräfte können Forschung in ihren Dienst nehmen, wie das vor allem in der Wirtschaft geschieht. Aber auch Forschung um ihrer selbst willen zu fördern, liegt in der Freiheit der privaten und gesellschaftlichen Kräfte.

Demgegenüber obliegt dem Staat eine doppelte Verantwortung: die Verantwortung dafür, daß Forschung um ihrer selbst willen möglich ist; und die Verantwortung dafür, daß die Forschung den Zwecken des Gemeinwesens dient. Der Staat hat die individuelle Freiheit der Forschung ebenso zu gewährleisten wie die Autonomie von Forschungseinrichtungen. Und er hat durch Anreize gegenüber der autonomen Forschung oder durch eigene Forschungseinrichtungen dafür zu sorgen, daß Forschungsaufgaben, die sich im politischen Prozeß als notwendig oder zweckmäßig erweisen, wahrgenommen werden. In eine problematische Zone gerät der Staat dort, wo er auch gesellschaftsimmanente Forschung – etwa Industrieforschung – durch finanzielle Anreize fördert und somit steuert. Ähnlich, wie bei der Forschungstätigkeit der Unternehmen selbst sich der wirtschaftliche Zweck und der Forschungszweck vermischen, vermischen sich hier der Zweck der Förderung gesellschaftlicher Interessen und Werte und der Zweck der Forschungsförderung. Das kann zu Irritationen führen, weil die je eigenen Regeln, von denen her die Förderung der Forschung und die Förderung gesellschaftlicher Interessen und Werte zu beurteilen sind, in Konkurrenz zueinander treten.

5. Verantwortung der Wissenschaft – Verantwortung der Gesellschaft und des Staates

Alle diese Elemente addieren sich schließlich zu der letzten Gegenüberstellung: Forschung ist eine Sache der Wissenschaft und eine Sache der Gesellschaft und des Staates. Beide Seiten haben ihre eigenen, nur ihnen zukommenden Möglichkeiten und Verantwortlichkeiten: Individualität und Ausfüllung aller Weisen der Autonomie auf der Seite der Forschung; die Bereitstellung der Ressourcen und alle damit gegebenen Bahnen der Fremdbestimmung auf der Seite der Gesellschaft und des Staates. Die Grundformel der qualitativen Verantwortung der Wissenschaft und der quantitativen Verantwortung der Gesellschaft und des Gemeinwesens geht daraus hervor. Dem Staat kommt zudem die Aufgabe zu, die Konflikte zwischen der Forschung und den Gütern und Werten der Gesellschaft und des Gemeinwesens zu entscheiden – und eine letzte Verantwortung für die Freiheit der Forschung und dafür, daß sie als Selbstzweck getrieben werden kann, eine letzte Verantwortung auch dafür, daß Forschung und Forschungsförderung sich in sachgerechten Strukturen vollzieht.

Die Fülle der Möglichkeiten, die in diesem Rahmen Staat und Gesellschaft haben, auf die Forschung ein- und mit ihr zusammenzuwirken, wurde schon angedeutet. Nachzutragen wäre das weite Feld der Medien und der öffentlichen Meinung. Umgekehrt ist auch dort, wo Politik oder gesellschaftliche Kräfte zuständig und verantwortlich sind, ein Mitwirken der Wissenschaft an dem, was

Gesellschaft und Staat tun, notwendig. Wo immer es für Politik und gesellschaftliche Kräfte darauf ankommt, das gegenüber der Forschung Richtige zu tun, sind sie auf ihren Sachverstand angewiesen, liegen bei ihnen die Chance und die Last, den Rat der Wissenschaft zu erfragen, und das Risiko, ihn nicht eingeholt oder nicht zureichend beachtet zu haben. Und für die Wissenschaft besteht die Verantwortung, den Rat zu geben. Sie trägt eine Verantwortung gegenüber Staat und Gesellschaft, damit sie das Richtige tun. Sie trägt diese Verantwortung aber auch gegenüber der Forschung selbst, um ihr Wirkungsräume und Strukturen zu eröffnen und zu gewährleisten.

Damit gewinnt die Problematik eine neue Facette. Forschung ist, wenn sie auf die Öffentlichkeit einwirkt, kein geschlossener Block. Sie redet nicht mit einer Stimme. Aus den unterschiedlichsten Gründen bekommen Gesellschaft und Staat von der Forschung divergierende Ratschläge. Und am Ende müssen sich diejenigen, welche die gesellschaftlichen, politischen oder rechtlichen Entscheidungen zu verantworten haben, selbst im Dickicht der abweichenden und widersprechenden Ratschläge zurechtfinden. Dabei kommt es zu Gefällen zwischen der Richtigkeit eines Rates und seiner Plausibilität und Glaubwürdigkeit aus der Sicht der Adressaten. Das erzeugt Schwierigkeiten auf beiden Seiten: der Forschung und der Öffentlichkeit. Trotzdem führt kein Weg daran vorbei, daß die in Gesellschaft und Staat Verantwortlichen den Rat der Wissenschaft suchen und daß die Wissenschaftler ihn geben – mögen die Erfahrungen auf der einen und der anderen Seite auch enttäuschend sein.

6. Das Forschungssystem als Ausdruck der Komplexität

Das deutsche Forschungssystem⁴ gibt dieser Komplexität durch eine weltweit einzigartige Differenziertheit seiner Institutionen Ausdruck. Sie beruht auf der *Unterscheidung zwischen Institutionen der Forschung* und *Institutionen der Forschungsförderung*. Und jede dieser beiden Kategorien ist wiederum geprägt von der *Polarität zwischen der Autonomie der Wissenschaft* und der *Fremdbestimmung der Forschung* durch Politik, Wirtschaft oder andere gesellschaftliche Kräfte.

- a) Unter den Institutionen der Forschung
- α) bilden die *Universitäten* die durch die Einheit von Forschung und Lehre und einen umfassenden Wissenschaftsauftrag gekennzeichnete *Basis* der auto-

⁴ Eine Übersicht geben Hans-Willy Hohn/Uwe Schimank, Konflikte und Gleichgewichte im Forschungssystem. Akteurkonstellationen und Entwicklungspfade in der staatlich finanzierten außeruniversitären Forschung, 1990; Peter Weingart, Wissenschaftssystem und Wissenschaftspolitik in der Bundesrepublik, in: Deutschland – Portrait einer Nation, Bd. 5: Bildung, Wissenschaft, Technik, 1985; Hildegard Geimer/Reinhold Geimer, Research Organisation and Science Promotion in the Federal Republic of Germany, 1981; s. auch Bundesminister für Forschung und Technologie, Bundesbericht Forschung, 1988; ders., Faktenbericht 1990 zum Bundesbericht Forschung, 1990. Siehe außerdem die Zusammenstellung bei Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht (Anm. 1).

nomen Forschung. Mit begrenzten Aufgaben werden sie von den Kunst- und den Fachhochschulen ergänzt.

- β) Subsidiär zu den Universitäten haben die außeruniversitären Forschungseinrichtungen je spezifische Aufgaben autonomer Forschung: die Akademien der Wissenschaften, die Max-Planck-Gesellschaft, die Fraunhofer-Gesellschaft, die Großforschungseinrichtungen, die Institute der sogenannten Blauen Liste usw.
- γ) Forschung findet sich aber auch unmittelbar eingebunden in die Zwecke und Aufgaben politischer und gesellschaftlicher Träger: als "Ressortforschung" im Rahmen von Parlamenten, Ministerien, Behörden usw.; als "Industrieforschung" im Rahmen von Unternehmen und Unternehmensverbänden; sowie im Rahmen von gesellschaftlichen Organisationen wie Kirchen, Gewerkschaften, Berufsverbänden usw.
 - b) Unter den Institutionen der Forschungsförderung
- α) verkörpert die Deutsche Forschungsgemeinschaft die Forschungsförderung in der Selbstverwaltung der Wissenschaft.
- β) Die Stiftungen weisen eine große Vielfalt auf. Ihre Zwecke reichen von der Entfaltung und der forschungspolitischen Steuerung der Forschung bis zur Unterstützung politischer und gesellschaftlicher Interessen und Wertvorstellungen. Und auch der Einfluß der Wissenschaft auf die Arbeit der Stiftungen ist sehr unterschiedlich.
- γ) Der forschungspolitischen Akzentsetzung dient die *Projektförderung* durch die *Forschungsminister* der Länder und vor allem des Bundes.
- δ) Schließlich können Parlamente, Ministerien, Behörden usw., Unternehmen und Unternehmensverbände oder andere gesellschaftliche Organisationen durch Projekt- oder Auftragsforschung Forschung in den Dienst ihrer Aufgaben und Interessen stellen.

III. Die Zurückhaltung des Rechts

1. Die Frage nach dem Recht

Ganz offensichtlich dient die Vielfalt dieser Institutionen vorzüglich dazu, die Vielfalt des Phänomens Forschung sozial zu realisieren – mit anderen Worten: Forschung als Selbstzweck und als Mittel zum Zweck, in Autonomie und in Fremdbestimmung, als Sache der Gesellschaft und als Sache des Staates, endlich in der Verantwortung der Wissenschaft sowie in der Verantwortung der Gesellschaft und des Staates zu realisieren. Aber das ist noch nicht die Antwort des Rechts auf die sozialen Fragen der Forschung. Diese Institutionen bezeichnen ja nur grobe Strukturen und Funktionen. Wie in ihnen, zwischen ihnen und um sie Forschung angelegt ist und geschieht, wie sich die Bereitstellung und Zuordnung der Mittel für die Forschung vollzieht und wie die Grenzen der Forschung dort gesteckt sind, wo sie in Konflikt mit Interessen, Gütern und Werten der Gesellschaft oder des Gemeinwesens gerät, ist damit noch nicht entschieden. Und auch

die Institutionen selbst bedürfen erst noch der rechtlichen Ordnung. Wie also gestaltet das Recht die Forschung?

2. Das Verfassungsrecht

Grundsätzliche Antworten erwarten wir zuerst von der Verfassung. Sie konzentriert sich auf die Freiheit der Forschung. 5 Das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft ist eine deutsche Erfindung. Es begegnet zum ersten Mal in der Paulskirchenverfassung:6 "Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei". Der Satz geht 1850 in die Preußische Verfassung ein⁷. Die Weimarer Verfassung⁸ formuliert: "Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei." Aber sie fügt hinzu: "Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil." Dürftig ist das Interesse der Landesverfassungen. Mecklenburg-Schwerin⁹ formuliert ähnlich wie die Reichsverfassung. Demgegenüber betont die Bayerische Verfassung¹⁰ die Problematik der Schranken: "Die Freiheit der Kunst, der Wissenschaft und ihrer Lehre wird gewährleistet und kann nur durch Gesetz und nur zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit beschränkt werden." Die institutionelle Dimension der Wissenschaftsfreiheit wird nicht artikuliert. Sie wird erst von der Lehre aufgegriffen. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer erörtert 1927 das Thema "Meinungsfreiheit" und dabei auch die Freiheit der Wissenschaft und der Lehre, auch die Notwendigkeit der institutionellen Dimension. Von da an wird Art. 142 der Reichsverfassung als institutionelle Garantie der Freiheit der Forschung jedenfalls in den Universitäten verstanden.¹²

Die Verfassungen, die nach 1945 entstanden, zeigen ein sehr unterschiedliches Problembewußtsein. Die Landesverfassungen, die vor dem Grundgesetz entstanden, bekannten sich alle zur Freiheit der Wissenschaft, der Forschung und der Lehre. Eine Minderheit griff auch den Gedanken der Weimarer Verfassung wieder auf, der Forschung besonderen Schutz und besondere Förderung zuzusichern 13. Sechs von den 13 Verfassungen dieser Generation stellten sich auch der Schrankenproblematik. Am weitesten ging dabei die Brandenburgische Verfassung 14. Sie stellte die Freiheit der Forschung unter den Vorbehalt des Gesetzes. Die Verfas-

⁵ S. hierzu und zum folgenden: *Thomas Oppermann*, Freiheit von Forschung und Lehre, in: *Josef Isensee/Paul Kirchhof* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Bd. VI, 1989, S. 809 ff.

^{6 § 152.}

⁷ Art. 20.

⁸ Art. 142.

^{9 § 18.}

^{10 § 20.}

¹¹ Karl Rothenbücher/Rudolf Smend, Das Recht der freien Meinungsäußerung, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Heft 4, 1928, S. 1 ff., 44 ff., 74 ff.

¹² Oppermann, a.a.O. (Anm. 5), S. 812 f. u. seine Nachw.

¹³ Bayern: Art. 140; Bremen: Art. 11; Mecklenburg-Vorpommern: Art. 11; Sachsen-Anhalt: Art. 13.

¹⁴ Art. 6.

sungen Thüringens¹⁵, Württemberg-Badens¹⁶ und Württemberg-Hohenzollerns¹⁷ unterstellten Forschung und Lehre den Schranken der "allgemeinen Gesetze". Die Badische Verfassung¹⁸ formulierte: "Niemand darf in seinem wissenschaftlichen und künstlerischen Schaffen und in der Verbreitung seiner Werke gehindert werden, es sei denn, daß sie gegen die Sittlichkeit oder gegen die guten Sitten verstoßen." Und die Saarländische Verfassung¹⁹ näherte sich schon dem, was später das Grundgesetz formuliert: "Auf das Recht … der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke kann sich nicht berufen, wer die verfassungsmäßige demokratische Grundlage angreift oder gefährdet." Zugleich trat in diesen Verfassungen nun auch die institutionelle Dimension, freilich ganz auf die Hochschulen konzentriert, zutage, Die meisten der Verfassungen, die in den westlichen Bundesländern entstanden, gewährleisteten die Selbstverwaltung der Hochschulen²⁰. Drei von ihnen garantierten den Hochschulen als solchen auch die Freiheit von Forschung und Lehre²¹.

Das *Grundgesetz* konzentriert sich sodann auf die Garantie der Freiheit. Die Problematik der Schranken findet eine explizite und eine verschwiegene Antwort. Die explizite Antwort ist die: "Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung". Die verschwiegene Antwort dagegen ist von größerer Tragweite. Die systematische Stellung des Grundrechts in Art. 5 des Grundgesetzes läßt erkennen, daß die Freiheit der Kunst, der Wissenschaft, der Forschung und der Lehre nicht einmal den Schranken unterliegen, denen die zuvor geregelten Freiheiten der Meinungs-, der Presse- und der Informationsfreiheit unterliegen: "den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre²²." Die Förderung der Forschung ist im Katalog konkurrierender Gesetzgebungskompetenz erwähnt²³. Über die institutionelle Dimension wird im Grundgesetz nichts gesagt. Im Schrifttum findet sie freilich rasch Anerkennung²⁴. Art. 5 Abs. 3 GG wird zum "Grundrecht der deutschen Universität"²⁵.

Forschung war aber nie auf die Universitäten beschränkt. Das Grundgesetz hat eine gewisse Pluralität der Forschungs- und Forschungsförderungsträger vorge-

¹⁵ Art. 3.

¹⁶ Art. 12.

¹⁷ Art. 10.

¹⁸ Art. 12.

¹⁹ Art. 10.

²⁰ Baden: Art. 30; Bayem: Art. 138; Hessen: Art. 60; Rheinland-Pfalz: Art. 39; Saarland: Art. 33; Württemberg-Baden: Art. 40; Württemberg-Hohenzollern: Art. 116.

²¹ Baden: Art. 30; Rheinland-Pfalz: Art. 39; Saarland: Art. 33.

²² Zu den Schranken der Forschungsfreiheit s. Oppermann, a.a.O. (Anm. 5), S. 822 ff.; Dickert, a.a.O. (Anm. 1), S. 231 ff., 411 ff.

²³ Art. 74 Nr. 13 GG. S. dazu insbes. Ernst-Joachim Meusel, Außeruniversitäre Forschung in der Verfassung, in: Christian Flämig u.a. (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts 2 Bde, 1982, Bd 2, S. 1255 ff.

²⁴ S. Oppermann, a.a.O. (Anm. 5), S. 818 ff., 837 ff.

²⁵ Arnold Köttgen, Das Grundrecht der deutschen Universität, 1959.

funden und unter der Herrschaft des Grundgesetzes wurde sie fortgeführt und weiterentwickelt²⁶. Bei all dem wirkten die Länder, mehr und mehr auch der Bund und die Länder mit wachsender Intensität zusammen²⁷. Schon 1957 gründen sie den Wissenschaftsrat als Instrument ihrer Koordination²⁸. 1969 wird das Grundgesetz geändert, um das Rechtsinstitut der Gemeinschaftsaufgaben zu schaffen. Der Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken sowie die Bildungsplanung und die Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung werden dadurch zu Gemeinschaftsaufgaben²⁹. Der nach der Garantie der Forschungsfreiheit wichtigste Akzent des Grundgesetzes zum Thema der Forschung war gesetzt. 1975 wurde auf dieser Grundlage die Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung geschlossen³⁰ – trotz ihres niederen rechtlichen Ranges so etwas wie eine Magna Charta für weite Bereiche der außeruniversitären Forschung.

Ehe wir an dieser Stelle voranschreiten können, sind zwei Kapitel nachzutragen. Zunächst die *Landesverfassungen*, die nach dem Grundgesetz entstanden sind. Sie verzichten auf eine Wiederholung oder Bekräftigung des Art. 5 Abs. 3 GG. Schleswig-Holstein³¹ und Nordrhein-Westfalen³² erinnern sich der Weimarer Verfassung, die der Forschung Schutz und Förderung zugesagt hatte. Baden-Württemberg³³ und Nordrhein-Westfalen³⁴ garantieren die Selbstverwaltung der Hochschulen. Und Baden-Württemberg³⁵ formuliert dies auch als institutionelle Ausprägung der Freiheit von Forschung und Lehre.

Das zweite: 1968 beginnt der Kampf um die Hochschulen. Die Landesgesetzgeber greifen zum Teil tief in die Strukturen ein, verändern damit die institutionellen Bedingungen der Freiheit von Forschung und Lehre in den Hochschulen, versuchen aber auch die Freiheit der Forschung auf neue Weise einzubinden und abzugrenzen. Das provoziert die Interpretation des Art. 5 Abs. 3 GG durch das Bundesverfassungsgericht. 1973 entscheidet das Bundesverfassungsgericht ex-

²⁶ Thomas Nipperdey/Ludwig Schmugge, 50 Jahre Forschungsförderung in Deutschland, 1970; Gerhard A. Ritter, Großforschung und Staat in Deutschland, 1992.

²⁷ S. dazu Meusel, Außeruniversitäre Forschung (Anm. 23), S. 1260 ff.; Thomas Stamm, Zwischen Staat und Selbstverwaltung. Die deutsche Forschung im Wiederaufbau 1945 – 1965, 1981; s. auch Hohn/Schimank, a.a.O. (Anm. 4), Kap. 4.

²⁸ S. etwa Rolf Berger, Die Stellung des Wissenschaftsrates bei der wissenschaftspolitischen Beratung von Bund und Ländern, 1974; Ulla Foemer, Zum Problem der Integration komplexer Sozialsysteme am Beispiel des Wissenschaftsrats, 1981.

²⁹ Art. 91 a, 91 b GG.

³⁰ Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung – Geschäftsstelle (Hrsg.), Informationen über die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK), 1989.

³¹ Art. 7.

³² Art. 16.

³³ Art. 20.

³⁴ Art. 16.

³⁵ Art. 20.

emplarisch über das Vorschaltgesetz für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz³⁶. Dabei entwickelt es Maximen einer institutionellen Garantie der Forschungsfreiheit³⁷. Zugleich artikuliert es auch die Notwendigkeit des Schutzes der Forschungsfreiheit³⁸. Schon 1969 hatte eine Änderung des Grundgesetzes dem Bund die Rahmenkompetenz für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens zugewiesen. Als der Bundesgesetzgeber 1976 davon mit dem Hochschulrahmengesetz Gebrauch machte, war ihm die Interpretation des Bundesverfassungsgerichts bereits vorgegeben.

3. Das einfache Recht

a) Die Institutionen

Im einfachen Recht konzentriert sich die gesetzliche Regelung der Forschung ganz auf das Hochschulrecht³⁹. Und hier wiederum geht es vor allem um die Organisation, kaum um die Funktion. Ähnlich die gesetzlichen Regelungen für die Akademien der Wissenschaften. Die Regelungen für die Staatsinstitute⁴⁰ umschreiben dagegen auch Aufgaben. Die Ressortforschung⁴¹ unterliegt den allgemeinen Regeln des Rechts der administrativen Organisationen. Für die sonstigen Träger außeruniversitärer Forschung wurden mehr oder weniger spezifische Strukturen aus den Möglichkeiten privatrechtlicher Organisation heraus geschaffen⁴². Die Max-Planck-Gesellschaft, die Fraunhofer-Gesellschaft und die Deutsche Forschungsgemeinschaft sind eingetragene Vereine. Die meisten Großforschungseinrichtungen sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung, einige auch Stiftungen oder eingetragene Vereine. Die forschungsfördernden Stiftungen⁴³ selbst sind der Rechtsform nach teils Stiftungen, teils Vereine oder Gesellschaften. Die Industrieforschung⁴⁴ ist in der Regel eingeschlossen in die Rechtsform des Unternehmens – oder ausgelagert auf eine "Tochter". Die notwendigen Struk-

³⁶ BVerfGE 35, 79.

³⁷ BVerfG, a.a.O., insbes. S. 114 ff.

³⁸ BVerfG, a.a.O., insbes. S. 105.

³⁹ S. etwa Herbert Bethge, Wissenschaftsrecht, in: Norbert Achterberg/Günther Püttner (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 1990, S. 697 ff.

⁴⁰ S. hierzu Bundesminister für Forschung und Technologie, Faktenbericht 1990 (Anm. 4), Kap. 6.

⁴¹ Dazu Dickert, a.a.O. (Anm. 1), S. 81 ff.

⁴² Zu ihnen s. Friedrich Graf Stenbock-Fermor, Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, in: Christian Flämig u.a. (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts, 1982, Bd. 2, S. 1159 ff.; Ernst Joachim Meusel, Grundprobleme des Rechts der außeruniversitären "staatlichen" Forschung, 1982; ders., Rechtsprobleme der außeruniversitären Forschung, in: Wissenschaftsrecht/Wissenschaftsverwaltung/Wissenschaftsförderung Bd. 25 (1992), S. 124 ff.; ders., Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht (Anm. 1), S. 9 ff.

⁴³ Zu ihnen s. Christian Flämig, Wissenschaftsstiftungen, in: Christian Flämig u.a. (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts Bd. 2, S. 1197 ff.

⁴⁴ Volker Grellert, Industrielle Forschung, in: Christian Flämig u.a. (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts Bd. 2, S. 1235 ff.; Dickert, a.a.O. (Anm. 1), S. 83 ff.

turen, um Forschung zu ermöglichen und zu fördern, werden auf jeweils andere Weise im Rahmen dieser Rechtsformen gesucht und gefunden.

b) Die Bereitstellung der Ressourcen

Der Prozeß, in dem die Ressourcen für die Forschung bereitgestellt werden, ist, soweit das Geld aus den öffentlichen Haushalten kommt, der allgemeine Prozeß, in dem Bund, Länder und Kommunen finanzielle Entscheidungen treffen. Soweit das Geld aus der Wirtschaft kommt, wird es in eben der Weise bereitgestellt, wie auch sonst das Unternehmen über seine Finanzen disponiert. Natürlich gibt es sowohl innerhalb der staatlichen als auch der privaten Organisationen spezifische Zuständigkeiten. Aber sie unterliegen keinen anderen Handlungsbedingungen als andere Zuständige, die für anderes zuständig sind.

Davon gibt es für Bund und Länder eine Ausnahme: die Gemeinschaftsfinanzierung 45. Sie ist aufgrund des Art. 91 a GG durch das Hochschulförderungsgesetz, aufgrund des Art. 91 b GG durch die schon zitierte Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung und durch die Ausführungsabkommen hierzu geregelt. Über die allgemeinen Koordinationsaufgaben des Wissenschaftsrates hinaus haben sich in diesem Rahmen auch besondere Organe gebildet, vor allem die "Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung" und deren Ausschuß "Forschungsförderung". Doch fällt nach deren Tätigwerden die letzte Entscheidung wieder zurück an die allgemeinen Instanzen des Bundes und der Länder.

Die Brücke zwischen dieser allgemeinen Ressourcenkompetenz und den spezifischen Institutionen der Forschung und der Forschungsförderung wird auf zweierlei Weise geschlagen.

Erstens durch die *Struktur der Forschungseinrichtungen*, die es rechtfertigt, ihnen die Ressourcen anzuvertrauen. Rechtlich ist das die Aufgabe des Hochschulrechts einerseits und der Vielfalt der Vereins-, Gesellschafts- und Stiftungsstatuten andererseits. Sie versuchen auf je spezifische Weise, Eigenständigkeit und Autonomie mit einer gewissen Offenheit gegenüber den Finanzierungsträgern zu verbinden⁴⁶.

Sodann durch die Bedingungen, unter denen die Mittel vergeben werden. Für die *institutionelle Förderung* der staatlichen Hochschulen sind es die allgemeinen Bedingungen des Haushaltsrechts. Für die außeruniversitären Träger der Forschung und der Forschungsförderung ist es die besondere haushaltsrechtlich vorgeformte Ordnung der institutionellen Förderung⁴⁷. Dazu kommen mit ansteigen-

⁴⁵ S. dazu Willi Blümel, Verwaltungstätigkeit, in: Josef Isenseel Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Bd. VII, 1990, S. 857 ff. (S. 939 ff., insbes. S. 956 ff.).

⁴⁶ S. auch Ernst-Joachim Meusel, Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Einflußnahme auf die außeruniversitäre Forschung, in: Christian Flämig u.a. (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts Bd. 2, S. 1281 ff.

⁴⁷ S. Manfred Meinecke, Haushaltsrecht, in: Christian Flämig u.a. (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts Bd. 2, S. 1315 ff.; Meusel, Grundprobleme (Anm. 42), S. 68 ff.

der Intensität die besonderen Vergabebedingungen der *Projektförderung* und der *Auftragsforschung*.

Wird das Geld von der Wirtschaft bereitgestellt, so finden sich prinzipiell ähnliche Ordnungsinstrumente – wobei freilich die Auftragsforschung das Feld beherrscht 48.

Wir sehen also, daß die Forschung in einem schwer durchschaubaren System lebt, in dem sich – auf überaus vielfältige Weise – ihre Eigenständigkeit mit der Ressourcenverantwortung vor allem des Staates, aber auch gesellschaftlicher Kräfte begegnen. Die Regelungsinstrumente sind, abgesehen vom Hochschulrecht, vom Gesetz mehr oder weniger weit entfernt. Daß die Forschung darin gedeiht, scheint jener rechtsstaatlichen Vermutung zu widersprechen, die im Gesetz das zentrale Ordnungsinstrument – vor allem die zentrale Gewährleistung der Freiheit – sieht. Ein Grund dafür, daß dieses weithin gesetzesfreie System sich nicht gegen die Freiheit auswirkt, ist die Eigenständigkeit des Forschungsgeschehens.

Nicht weniger wichtig aber ist die historische Erfahrung, daß dieses Gefüge von Autonomie und Fremdbestimmung, in das hinein die Ströme der Ressourcen gelenkt werden, auf lange Sicht maximale Erträge mit dem Wohlbefinden der Freiheit verbindet. Eine Lösung, die unserem Lande sonst so fremd ist: gewachsene Institutionen und ein bewährter gesellschaftlich-politischer Kompromiß sind eine bessere Garantie der Freiheit als das Gesetz.

c) Die innere Struktur der Forschungseinrichtungen

Im Inneren der Forschungseinrichtungen projiziert sich die Spannung zwischen Autonomie und Fremdbestimmung auf das Personale⁴⁹.

Das schlägt sich in der notwendigen Entsprechung zwischen Leitungskompetenz und Forschungskompetenz nieder.

Das schlägt sich ferner nieder in den unterschiedlichen Graden, in denen Wissenschaftler ihre eigene Arbeit definieren und über die Arbeit anderer, über Geräte, Verbrauchsmittel, Räume usw. disponieren können.

Schließlich bewirkt das natürliche Minimum an Autonomie, das jeder Forschung innewohnt, daß Konflikte nur begrenzt durch Mehrheitsentscheidungen, durch hierarchische Weisungen oder ähnliche imperative Instrumente überwunden werden können. Die Notwendigkeit, kontraproduktive Konflikte durch die Auswahl von Personen zu vermindern oder durch die Trennung von Personen zu beenden, zeigt sich daher in besonderem Maße.

Insgesamt geht es bei all dem um zwei Spannungsverhältnisse. Das eine besteht zwischen dem Forschungsauftrag einer Einrichtung und den sozialen Belangen der Mitarbeiter. Das andere besteht innerhalb der Forschungsfreiheit selbst: zwi-

⁴⁸ S. Oppermann, a.a.O. (Anm. 5), S. 835 f.; Dickert, a.a.O. (Anm. 1), S. 69 ff.

⁴⁹ Dickert, a.a.O. (Anm. 1), S. 306 ff., insbes. S. 321 ff.

schen der Notwendigkeit, Forschungsarbeit zu koordinieren und einzuordnen und dem natürlichen Mindestmaß an Autonomie jeder Forschungsarbeit - anders gewendet: zwischen der Notwendigkeit, Rechte und Pflichten nach Kompetenz zu verteilen und der elementaren Autonomie aller, die selbst forschen sollen. Das Hochschulrecht versucht - wie glücklich oder unglücklich auch immer - diese Spannungen durch die organisatorischen Vorkehrungen sowie durch das öffentliche Dienstrecht und dessen Adaption zu mindern 50. Die sonstigen Forschungseinrichtungen sind auf die Flexibilitäten verwiesen, die ihnen das Vereins-, Gesellschafts- und Stiftungsrecht sowie das Arbeitsrecht lassen⁵¹. Dabei sind die Flexibilitäten, die das Vereins-, Gesellschafts- und Stiftungsrecht lassen, vergleichsweise groß. Und es ist weithin eine Frage der Phantasie und der Bereitschaft der Kräfte, die eine Institution tragen, wie sie diese Flexibilität nutzen. Die Flexibilität des Arbeitsrechts hingegen ist gering. Einschränkungen des Betriebsverfassungs- und des Mitbestimmungsrechts für wissenschaftliche Einrichtungen oder auch die besonderen Vorschriften, die das Hochschulrahmengesetz über Zeitverträge auch an außeruniversitären Forschungseinrichtungen getroffen hat, sind Ansätze, diesem Problem Rechnung zu tragen.

d) Der Freiraum der Forschung und seine Grenzen

Die Zurückhaltung des Gesetzgebers galt lange Zeit auch dem Konflikt zwischen der Forschung und anderen Interessen, Gütern und Werten der Gesellschaft. Daß es solche Konflikte gibt, und daß sie mitnichten immer zugunsten der Forschung zu entscheiden sind, war immer selbstverständlich. Niemals etwa durfte Forschung menschliches Leben opfern. Niemals durfte Forschung sich auch nur fremden Eigentums bemächtigen. In neuerer Zeit mehren sich freilich die Einschränkungen, denen Forschung unterworfen wird. Erstens wirkt sich das Wachstum allgemeiner Regeln zum Schutze der Sicherheit und der Umwelt auch im Bereich der Forschung aus. Zweitens nimmt die Bereitschaft, für die Chancen der Forschung auch ihre Risiken in Kauf zu nehmen, ab, während immer mehr der status quo der natürlichen Gegebenheiten gegen die Forschung in Schutz genommen wird. Beschränkungen der Forschung im Tierschutzrecht und in der Gentechnologie sind – sei es durch die gesetzliche Regelung selbst, sei es durch deren Handhabung – bereits jetzt ernste Hindernisse der Forschung. Und lautstarke Kräfte versuchen, die Hürden noch weiter zu heben. Es ist notwendig, dem Gesetzgeber zuzurufen, daß das Grundgesetz der Freiheit der Forschung einen besonderen Rang gegeben hat, der nur hinter herausragenden Gemeinschaftsgütern zu-

⁵⁰ S. die zahlreichen einschlägigen Beiträge in Bd. 1 des Handbuchs des Wissenschaftsrechts (Anm. 23).

⁵¹ S. Meusel, Grundprobleme (Anm. 42), S. 60 ff., 84 ff.; ders., Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht (Anm. 1).

rücktritt⁵². Es mag für die Politik – in Gesetzgebung und Administration – bequemer sein, Emotionen nachzugeben und so auch militante Gruppen ins Leere laufen zu lassen. Aber als Schiedsrichter zwischen der Freiheit der einen und der Freiheit der anderen haben Gesetzgeber und Gesetzesvollzug den besonderen Rang der Freiheit der Forschung zur Geltung zu bringen.

4. Die Steuerungskraft der Verfassung

Blicken wir zurück auf die Verfassung, so sehen wir die Vielfalt der Zuständigkeiten und Freiheiten, denen die Forschung und ihre Freiheit anvertraut sind. Auf der Seite des Staates sind es vor allem seine Zuständigkeiten, zu regeln und zu finanzieren, selbst Forschungseinrichtungen zu tragen und gesellschaftlich getragener Forschung Ordnungen vorzugeben und Mittel anzubieten. Auf der Seite der Gesellschaft sind es vor allem die Grundfreiheiten – etwa die Freiheiten des Berufs, das Eigentum, die Vereinigungsfreiheit und die allgemeine Handlungsfreiheit, aus denen die privaten und gesellschaftlichen Formen erwachsen, Forschung zu ermöglichen und in Dienst zu nehmen. Und am Ende treffen sich die Institutionen des privaten Rechts, die, wie etwa das Vereins- und Gesellschaftsrecht, aber auch das Recht der Werk- und Dienst- und atypischen Zuwendungsverträge, der Verwirklichung jener Freiheiten Raum und Gestalt geben, mit den Zuständigkeiten des Staates, wenn dieser sich des privaten Rechts bedient, um Forschung zu organisieren, zu fördern oder zu steuern. Aber was von all dem Vielen, was so entsteht, um Forschung zu ermöglichen, zu entfalten und zu steuern, ist von der Freiheit der Forschung her gefordert, ist der Freiheit der Forschung gegenüber notwendig? Ganz sicher: Da ist ein hochkomplexes System aus Normen sehr unterschiedlicher Qualität und aus Praktiken, diese Normen zu füllen, das der Freiheit der Forschung einen guten Platz verschafft und läßt. Aber was davon könnte nur so sein, wie es ist, und nicht auch anders, ohne daß die Freiheit der Forschung verletzt wäre? Wie von jeder institutionellen Garantie ist hier auch von der Freiheit der Forschung Flexibilität und Festigkeit zugleich gefordert⁵³. Wie bei jeder institutionellen Garantie kommt es auch für die Freiheit der Forschung auf den Geist an, mit dem die Zuständigkeiten und Freiheiten, die ihren Lebensraum bestimmen, genutzt werden. Verliert die Freiheit der Forschung als politisches Argument an Kraft, so kann das Verfassungsrecht die Folgen begrenzen, nicht aber die Schäden ausgleichen.

Wie sehr die Freiheit der Forschung von dem Gebrauch, den der Staat von seinen Zuständigkeiten und die Bürger von ihren Freiheiten machen, abhängt, wird durch

⁵² Zu den konkreten Problemen s. eingehend *Dickert*, a.a.O. (Anm. 1), S. 431 ff.; *Meusel*, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht (Anm. 1), S. 170 ff. S. noch einmal die Hinweise in Anm. 22.

⁵³ S. vor allem Meusel, Außeruniversitäre Forschung (Anm. 23), insbes. S. 1271 ff.; ders., Grundprobleme (Anm. 42), S. 41 ff., insbes. S. 47 ff.; ders., Rechtsprobleme (Anm. 42), S. 124 ff.; ders., Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht (Anm. 1), insbes. S. 138 ff., 170 ff.

das Ausmaß unterstrichen, in dem Forschung von Ressourcen abhängt. Freiheit und Teilhabe sind unterschiedliche Themen. Freiheiten können die Ordnungen und Praktiken, die Teilhabe vermitteln, als Ideen leiten. Aber Freiheit in Teilhaberechte umzusetzen, ist immer nur in Grenzfällen möglich. Auch hier stellt sich die doppelte Aufgabe: die "Freiheit der Forschung" als Maxime politischen und privaten Handelns zur Geltung zu bringen; und zugleich die Grenzen auszumachen, die das Recht steckt, wenn die Verteilung der Ressourcen die Freiheit der Forschung bedrängt⁵⁴.

Aber geht es denn wirklich nur um eine Freiheit? Forschung ist nicht nur ein subjektiver Wert. Forschung ist auch ein objektiver Wert der Gesellschaft und des Gemeinwesens: der Wert des Voranschreitens von der weniger richtigen zur richtigeren Erkenntnis, der Wert, dank neuer Erkenntnisse etwas besser zu können als nach dem alten Stand des Wissens. Forschung ist auch ein Grundwert unserer Gesellschaft, unseres Gemeinwesens, unserer Verfassung. Die Freiheit der Forschung ist ein wesentliches Prinzip, diesen Grundwert zu verwirklichen: um der Forschung willen, weil sie, wenn sie nicht frei ist, nicht gleich wirksam ist; und um der Freiheit willen, weil eine freie Gesellschaft und ein freier Staat nicht denkbar sind, wenn nicht auch die Forschung frei ist. Doch bleibt: Forschung ist ebenso ein Grundwert wie eine Grundfreiheit.

Auf die Verwirklichung dieses Grundwerts hat niemand ein Monopol: nicht der Staat und nicht gesellschaftliche Kräfte. Gewiß gibt es Abgrenzungen: das Hochschulmonopol des Staates oder die Verteilung der Zuständigkeiten im Bundesstaat. Die Zugänge zur Forschung sind dennoch weit offen.

Der Staat kann Forschung um ihrer selbst willen einrichten und fördern. Aber wo immer er eine andere Aufgabe hat, mag er es für sinnvoll halten, sie auch durch Forschung – von der Einrichtung autonomer Forschung bis zur Indienstnahme von Forschung – zu erfüllen. Wo immer ein Privater ein Interesse hat, mag er, so er nur die Mittel dazu hat, auch Forschung – von der Einrichtung autonomer Forschung bis zu ihrer Indienstnahme – ermöglichen und in Anspruch nehmen. Ja selbst wo der Private kein eigenes Interesse, keinen eigenen Zweck verfolgt, mag er die Forschung kraft seiner Freiheiten – etwa des Eigentums, der Freiheit der Meinungsäußerung oder der Freiheit der Vereinigung – fördern. Die Komplexität dessen, was Forschung ist, wird hier im Gefüge der Zuständigkeiten des Staates und der Freiheiten der Bürger reflektiert.

Dem Staat bleibt da eine tiefgestaffelte Verantwortung für den Grundwert der Forschung und – untrennbar, ja vorausliegend – für die Grundfreiheit der Forschung. Von ihr her gewinnt das Forschungssystem, wie es ist, einen hohen Grad verfassungsrechtlicher Vergewisserung. Nicht weil jedes Element – jede Institution in sich und jede Beziehung zwischen den Institutionen – unabänderlich und unersetzlich wäre. (Auch nicht weil jedes Element schon jeder verfassungsrecht-

⁵⁴ S. Meusel, Außeruniversitäre Forschung (Anm. 23), insbes. S. 1271 ff.; ders., Grundprobleme (Anm. 42), S. 48 ff.; ders., Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht (Anm. 1), S. 148 ff., 161 ff.; Oppermann, a.a.O. (Anm. 5), S. 821.

lichen Prüfung standhielte). Sondern weil die Gesamtheit der Elemente ein evident angemessenes Verhältnis zwischen der Freiheit der Forschung, dem Grundwert der Forschung, allen darauf bezogenen Aufgaben und Zuständigkeiten des Staates und allen darauf bezogenen Rechten der Bürger herstellt. Jede Veränderung bedarf daher der Rechtfertigung, ob die Entwicklung, die sie auslöst, nicht hinter das, was der Staat an Forschung – und insbesondere an Freiheit der Forschung – zu gewährleisten hat, zurückführt. Und wer immer davon betroffen ist, hat das Recht zu fragen, ob die Veränderung nicht die Freiheit der Forschung verletzt – und, zumindest in einem politischen Sinn, auch die Pflicht hierzu.

Und noch ein anderes. In dieser Gemengelage von Freiheiten und Zuständigkeiten, von denen die Forschung getragen wird, gewinnt die Freiheit der Forschung eine eigene Durchsetzigkeit. Wo immer echte Forschung – und das heißt wenigstens in einem Mindestmaß auch: freie Forschung – ermöglicht wird, hat sie Teil an dem Vorrang, den nach Art. 5 Abs. 3 GG die Freiheit der Forschung vor anderen Werten der Gesellschaft und des Gemeinwesens hat. Wo Unternehmen freie Forschung ermöglichen, sind ihre Grenzen nach Art. 5 Abs. 3 GG und nicht etwa nach Art. 12 und Art. 14 GG zu bestimmen. Wo der Staat freie Forschung ermöglicht, hat sie Teil an dem Vorrang, den freie Forschung nach Art. 5 Abs. 3 GG genießt. Die Komplexität dessen, was Forschung bedeutet, würde das Werturteil der Verfassung für eine freie Forschung an die Wand drängen, wenn es nur einer ganz und gar freien – einer selbstzweckhaften und auf keine Weise fremdbestimmten – Forschung gälte. Erst dort, wo das Interesse, das die Forschung ermöglicht, sich umsetzt in den Gebrauch ihrer Ergebnisse, kann der Unterschied einsetzen – und muß er einsetzen. Her der Gebrauch ihrer Ergebnisse, kann der Unterschied einsetzen – und muß er einsetzen.

IV. Schlußbemerkungen

Die Absicht dieser Zeilen war es, etwas über die Vielschichtigkeit des Phänomens Forschung zu sagen, etwas darüber, daß unsere Verfassung die Forschung vor allem als Freiheit sieht und damit recht hat, und daß sich in dem Spannungsverhältnis zwischen dem vielschichtigen Phänomen Forschung und der Notwendigkeit ihrer Freiheit ein Gefüge von Institutionen und Verfahren entwickelt hat, das sachgerecht ist, obwohl es unseren demokratisch-rechtsstaatlichen Überzeugungen, die beste Ordnung komme immer vom Gesetz, trotzt. In einem schwer überschaubaren Raum meist sekundärer Ordnung hat sich ein Forschungssystem entwickelt, das zu den großen Werten unserer Gesellschaft gehört. Und es ist ebenso schwierig wie wichtig, das Grundrecht der Freiheit der Forschung auf seinen Schutz und seine weitere Entfaltung einzurichten.

⁵⁵ S. dazu mit weiteren Nachweisen Meusel, Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht (Anm. 1), S. 147 f., 148 ff., 152 ff.

⁵⁶ S. noch einmal Anm. 53. S. zur grundsätzlichen Diskussion Dickert, a.a.O. (Anm. 1), S. 299 ff. Zu Möglichkeiten der Differenzierung s. ebenda, S. 490 ff.